Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,500.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 208. Donnerstag den 27. Juli 1882. 76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der officielle Anfang der diesjährigen **Michaelismesse** fällt auf den

25. September

und es endigt dieselbe mit dem

14. October.

Während dieser drei Wochen können alle **in- und ausländischen** Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waaren hier öffentlich feilbieten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche, vom 18. September an, betrieben werden.

Das **Auspacken** der Waaren ist den Inhabern der Meßlocale in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet.

Zum **Einpacken** ist das Offenhalten der Meßlocale in den **Häusern** auch in der Woche nach der Zahlwoche erlaubt. Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocals, ebenso das **vorzeitige Auspacken** an den Ständen und in den Buden wird außer der sofortigen Schließung jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu **75 Mark** oder entsprechender Haft geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, den 22. Juli 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wilisch, Act.

Bekanntmachung.

Die bei der Verbreiterung der Schloßbrücke **erforderlichen Anstreicherarbeiten** sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Anstreicherarbeiten bei der Verbreiterung der Schloßbrücke"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum **4. August cr.,** Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die **Pflasterung** der **Eutritzscher Straße** von der York-Straße bis und mit der Kreuzung der neuen Eohliser Straße, sowie der Fahrstraßen auf dem Platze vor der **Gasanstalt** soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Pflasterung bei der Gasanstalt"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum **5. August d. J., Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Fußwege längs der Westseite der Gasanstalt mit Granittrottoirplatten und dergleichen Schwellen soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Trottoirs an der Gasanstalt"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum **5. August cr. Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die **Kohlenlieferung** auf das Winterhalbjahr 1882/83 ist vergeben.

Leipzig, den 26. Juli 1882.

Königl. Amtsgericht daselbst.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 27. Juli 1882.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz Wilhelm von Preußen** ist am Dienstag Abend 5½ Uhr im Seebad **Norderney** eingetroffen und an der Landungsbrücke von Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Wilhelm, dem Badecommissar und dem Amtshauptmann begrüßt worden. Trotz des strömenden Regens war ein zahlreiches Publicum versammelt, welches das prinzliche Paar mit lebhaftem Zurufen empfing.

Aus **Kissingen** wird mitgetheilt, daß der **Reichskanzler** in den ersten Tagen des August zu einem vierwöchentlichen Curgebrauch dort eintreffen wird.

Der „Magdeb. Zeit." wird aus **Berlin** geschrieben: Mit großer Bestimmtheit wird erwartet, die Regierung werde, durch den Cultusminister veranlaßt, die fortgesetzte Agitation des Breslauer Fürstbischofs **Herzog** in Sachen der **Mischehen** nicht länger dulden. Es versteht sich ein katholischer Bischof zu der Erklärung, jede Ehe zwischen Katholiken und Protestanten sei ungiltig, wenn der katholischen Einsegnung noch eine protestantische folge, und gehen die Brautleute auf die Zusage nicht ein, daß ihre Kinder katholisch werden, so soll jede derartige Mischehe dem Concubinat gleichgeachtet werden. Der Breslauer Fürstbischof wagt diese Drohung angesichts der obligatorischen Civilehe, die einen rechtsgiltigen Ehebund zu Stande bringt, selbst wenn keinerlei kirchliche Einsegnung folgt. Das Verhalten des Herrn Herzog ist übrigens nicht als ein Unicum aufzufassen, sondern es bildet nur einen Ring mehr in der Kette, womit die katholischen Staatsbürger, welche eine Ehe mit Protestanten eingehen, gefesselt werden sollen. Was jetzt im Sprengel des Breslauer Erzbisthums sich vollzieht, ist in aller Stille kirchliche Praxis der römischen Priester seit geraumer Zeit in Rheinland und Westfalen gewesen, so daß die evangelischen Geistlichen dieser wie auch anderer preußischen Provinzen eine auffallende Zunahme der katholischen Bevölkerung auf Kosten des Protestantismus constatiren konnten. Es haben neuerdings katholische Kirchen in Gegenden entstehen können, die lange Zeit für rein oder doch vorwiegend protestantisch gehalten werden durften. In dem Vorgehen speciell des Breslauer Bischofs zeigt sich, daß wir keine selbstständigen, sondern nur noch vom unfehlbaren Papst abhängige Bischöfe haben, und es darf angenommen werden, daß Herr Herzog sein Lebtag nicht Bischof geworden wäre, wenn er nicht vor seiner Ernennung durch den Papst das Versprechen abgegeben hätte, in allen Dingen den päpstlichen Weisungen Folge zu leisten. Im Allgemeinen übernimmt ja jeder Bischof diese Verpflichtung; nur wird jetzt in Rücksicht auf den Culturkampf die abgeforderte Zusage schärfer bezeichnet, so daß in Wirklichkeit die Bischöfe Nichts weiter mehr sind, als die zu blindem Gehorsam verpflichteten Organe der Curie. Seiner ganzen Anlage nach gehörte der Breslauer Bischof zu den fanatischen Priestern der Papstkirche nicht, man sieht aber, was die Berufung in ein hohes geistliches Amt bewirkt, wenn der Wille des Papstes auf Schürung von staats- und kirchenregimentlichen Zwistigkeiten abzielt. So wurde der verstorbene Dr. Förster, ein entschiedener Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit, Gegner der staatlichen Rechtsansprüche, und seinen Amtsnachfolger drängt die Curie genau in dieselbe gefährliche Lage.

Der **Bruch** zwischen dem Centrum und den **Welfen**, welchen die „Germania" noch immer aufzuhalten bemüht ist, scheint nachgerade unheilbar zu sein. Der Streit der beiderseitigen Presse knüpft an die Abstimmung über den Antrag des Abg. von Bennigsen über die Tabaksteuerfrage an, bei welcher bekanntlich die welfischen Hospitanten Herrn Windthorst die Rechnung verdarben. Das Hauptorgan der welfischen Partei, welches erklärt, über die Art und Weise, wie man die Centrumsmitglieder damals zum Verzicht auf den Lingens'schen Antrag bestimmt hat, interessante Enthüllungen bringen zu können, giebt den westfälischen Centrumsblättern, welche den Streit besonders heftig führen, zu bedenken, daß durch diese Erörterungen auch in Westfalen die katholischen Wähler mehr Einsicht in den Gegensatz bekommen dürften, der schon jetzt in den Reihen des Centrums bestehe. Es ist nicht uninteressant, die Herren so aus der Schule plaudern zu hören. Sie bestätigen damit, was auch anderwärts als in Hannover und Westfalen in deutlichen Anzeichen zu Tage tritt, daß Herr Windthorst auf die Heftigkeit des „Thurms" der Centrumspartei nicht mehr wie früher rechnen kann. Die „Germania" möchte die Auseinandersetzung mit den Welfen bis zur Landtagssession vertagt wissen, um den unliebsamen Erörterungen Einhalt zu thun. Die sichtlich gereizte Stimmung im ultramontanen Lager wird sich schwerlich so lange beschwichtigen lassen, und ehe der Landtag zusammentritt, können wir noch manche Ueberraschung erleben. Das Bedenklichste, was der Centrumspartei begegnen konnte, ist ihr begegnet: sie kann nicht mehr verbergen, daß „Etwas faul ist im Staate Dänemark." Und was dieses Eingeständniß für klerikale Wähler bedeutet, weiß man. Ueber die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Centrum und den Welfen schreibt neuerdings der „Westfäl. Merkur":

Erst die wirthschaftlichen Fragen trieben einen Keil zwischen Centrum und Hospitanten. Obgleich die letzteren, wie wir unlängst erwähnt, die schutzzöllnerische Erklärung der „204" unterzeichnet hatten, so nahmen sie doch alsbald einen freihändlerischen Standpunct ein, der sich bei ihnen, die meist Landwirthe waren, sogar auf die landwirthschaftlichen Zölle erstreckte. Auch bei der Finanzzollfrage kam es zu Differenzen, die endlich zuletzt bei der Frage der Tabaksteuerung zu einem offenen Conflicte führten. Daß es in Folge dessen zu vielfachen vertraulichen und nicht vertraulichen Auseinandersetzungen zwischen dem Centrum und seinen Hospitanten kam, ist erklärlich; indeß haben diese Erörterungen bis jetzt weder nach der einen oder anderen Seite zu einem positiven Resultate geführt. Die augenblickliche Lage ist die, daß von Seiten des Centrums die Hospitanten weder aufgefordert werden zu gehen, noch ersucht werden zu bleiben; es ist dieses selbst überlassen, zu entscheiden, ob sie sich in einem Reichstage, der vorwiegend wirthschaftliche Fragen zu lösen hat, als gleichartiges Element einer Fraction anschließen können, die einen gegentheiligen Standpunct einnimmt. In eine „Opposition quand même", in eine der Regierung blindlings und unter allen Umständen zu machende Opposition, wie sie einzelne welfische Blätter zu verlangen scheinen, hat das Centrum niemals eingewilligt, und was die Annexionen betrifft, so mißbilligt dieselben das Centrum heute wie ehemals, wird aber nie einen irgendwie ungesetzlichen Schritt zu deren Aufhebung thun.

Von einem der liberalen Reichstagsabgeordneten, welche einen Antrag auf zeitweilige Außerkraftsetzung resp. Abänderung des **Impfgesetzes** vorbereiten, wird versichert, daß ihre Absichten bei Aerzten, Aerztevereinen und Laien aus verschiedenen Theilen des Reichs auf Zustimmung gestoßen, und daß in Folge dessen zunächst die Absendung zahlreicher Anti-Impfpetitionen an den Reichstag zu erwarten sei. Die Frage wird jedenfalls, nachdem sie in solcher Weise auf die Tagesordnung gesetzt ist, nicht von derselben verschwinden, ohne ihre endgiltige Erledigung gefunden zu haben, hoffentlich in dem Sinne des Fortbestandes des gegenwärtigen Gesetzes unter den erforderlichen sanitären Schutzmaßregeln. Inzwischen ist auch das Reichsgesundheitsamt unausgesetzt an der Arbeit, um dies Problem der Sicherung der guten Folgen der Impfung bei gleichzeitiger völliger Ausschließung der Gefahren, welche jetzt aus dem Gebrauch von schlechter Lymphe entstehen können, befriedigend zu lösen. Gelingt es, der großen wissenschaftlichen und sachlichen Schwierigkeit Herr zu werden, so dürfte den Gegnern des Impfzwangs ihr Hauptangriffsobject wohl entgehen sein.

Die Frage der **Auflösung der Berliner Stadtverordneten-Versammlung** wird nachgerade zur Seeschlange. Heute meldet die „Nat. Zeit." wieder Folgendes: Von hervorragender Seite wird uns die Mittheilung, daß Umstände vorliegen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung als sehr zurückgedrängt erscheinen lassen.

Man schreibt uns aus Berlin: In jüngster Zeit sind die Arbeiten an den vorgeschobenen Forts, welche die Stadt Thorn zu einem Hauptwaffenplatz machen sollen, mit verstärkten Kräften wieder aufgenommen worden, nachdem sie eine ziemlich lange Zeit hindurch so gut wie ganz geruht hatten. Wir erfahren, daß zahlreiche Ingenieurofficiere und Fortificationsbeamte in Thorn stationirt worden sind und daß die Niederlegung der alten Umwallung bereits als beendigt anzusehen ist. Wie billig, herrscht über die eigentlichen Befestigungsarbeiten tiefstes Geheimniß, und es ist durch die Anlage besonderer Ziegeleien auf Kosten der Kriegsverwaltung sogar jeder noch so geringfügige Einblick ausgeschlossen, welchen Privatunternehmer in dem Umfang und den Gang der Arbeiten hätten gewinnen können, falls sie mit Aufträgen bedacht worden wären. Ueber die Methode, nach welcher die dortigen Fortificationen am zweckmäßigsten anzulegen sein möchten, hatten vor Jahren an maßgebender militairischer Stelle Meinungsverschiedenheiten bestanden, die jetzt ausgeglichen zu sein scheinen. Die Streitfrage spitzte sich dahin zu, ob Thorn zu einer Festung nach bekannten Mustern zu machen sei, oder ob man nicht besser thue, dort ein großartiges verschanztes Lager zur Aufnahme von eventuell zwei- bis dreimalhunderttausend Mann anzulegen. Die erstere dieser beiden Ansichten dürfte nunmehr wohl durchgedrungen sein und für die Ausführung der Arbeiten die bestimmende bleiben. Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß die Mittel für die Rendbefestigung Thorns vom Reichstage schon seit längerer Frist bewilligt sind; sie werden, wie seiner Zeit die Kosten der Befestigungen von Straßburg, Metz ꝛc., aus dem von vornherein für diese Zwecke zurückbehaltenen Theilbetrage der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen.

Aus **Karlsruhe** wird geschrieben: Die **protestantische Generalsynode** hat letzte Woche die **Katechismus-Vorlage** berathen und mit unwesentlichen Aenderungen angenommen. Bei der Generaldebatte waren es namentlich die Führer der conservativen Partei, welche der Vorlage schroff gegenüberstanden. Freiherr v. Göler erklärte, man begehe durch Annahme derselben einen Treubruch an Glauben und Bekenntniß, seine Kinder dürften das neue Buch nicht gebrauchen. Pfarrer Specht sprach von einer „kleinen Heerde", welcher schließlich doch das Reich bleiben müsse. Der neuen Vorlage wurde Trockenheit und Abschwächung des Bekenntnisses vorgeworfen. Man verstieg sich sogar zu der Behauptung, das Buch sei zwar bibisch, aber nicht bekenntnißgemäß, wie überhaupt der ganze Unterschied zwischen den Liberalen und den Orthodoxen darauf hinauslief, daß erstere ein pädagogisch gesundes Lehrbuch, letztere in erster Linie ein Bekenntnißbuch wünschten. Die kleine Mittelpartei hatte erklärt, sie stimme zunächst für den Katechismus von 1855, eventuell aber für die Vorlage, sofern das neue Buch memoriert werde. Von liberaler Seite wurde die Vorlage geschickt vertheidigt und auf die Ausfälle der Rechten würdig geantwortet. Das Gleiche geschah von Seiten der Vertreter des Kirchenregiments. Bei der Abstimmung, ob der alte Katechismus beibehalten und damit über die neue Vorlage zur Tagesordnung übergegangen werden solle, gingen die „Positiven," die Mittelpartei und ein liberaler Abgeordneter zusammen, unterlagen aber mit 21 gegen 33 Stimmen. Die Einzelberathung zeigte, daß die Orthodoxen Verschiedenes aus dem alten Katechismus in den neuen zu retten suchten, worin sie das Bekenntniß besser ausgedrückt fanden. So sollte z. B. statt „vom Sohne Gottes" und „vom hl. Geist" gesagt werden: „von Gott, dem Sohne" und „von Gott, dem hl. Geist" u. s. w. Diese Anträge wurden abgelehnt. Einige redactionelle Aenderungen, Zufügung weniger Sprüche und Streichung des Spruches Matth. 5, 28 waren das Ergebniß der Berhandlung. Hierauf wurde der Antrag, daß der neue Katechismus auch hinsichtlich seiner Sätze nach den Bestimmungen der Behörde auswendig gelernt werden solle, mit großer Mehrheit angenommen.

Die **badische Generalsynode** hat das neue **Gesangbuch** mit 49 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die „N. Fr. Pr." veröffentlicht eine interessante Statistik über die Thätigkeit des österreichischen Reichsgerichts während der Aera Taaffe. Danach wurde seit dem October 1879 bei dem Reichsgericht 28 Mal über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Beschwerde geführt, welche in 11 Fällen als begründet anerkannt wurde.

Aus **Drontheim** in Norwegen wird gemeldet: In diesen Tagen machten der **König von Schweden**, der Großherzog von Sachsen-Weimar und die Prinzen eine Dampfschiffahrt auf dem herrlichen Fjord nach Stenkjär, in demselben District, in welchem der bekannte Dichter und republikanisch gesinnte Politiker Björnson vor Kurzem eine Brandrede gegen das Königthum hielt. Wohl gegen 10,000 Menschen waren trotzdem herbeigeeilt, um den König zu sehen und zu begrüßen. Der Empfang war ebenso herzlich, wie großartig und enthusiastisch. Alle Fürsten wurden mit Blumen überschüttet. Fern von der Stadt sah man eine einzige norwegische Flagge, welche nicht das Unionszeichen (der Zusammengehörigkeit mit dem Königreich Schweden) enthielt. Sie gehörte dem radicalen Advocaten Qvam. Von Auflösungs- und republikanischen Tendenzen ist bisher hier Nichts zu bemerken gewesen. Des Königs festes Auftreten fordert die Parteien zur Vorsicht auf. Beim Festmahl in hiesiger Stadt brachte Oberlehrer Jensen ein „Hoch" auf den Großherzog von Weimar in deutscher Sprache aus.

Aus der **Herzegowina** kommen wieder Nachrichten, welche bestätigen, daß die aufständische Bewegung namentlich in den Felsgebirgen und Hochwäldern entlang der montenegrinischen Grenze noch immer fortglimmt und zeitweise auch zu heller Flamme auflodert. Wie der „Pester Lloyd" meldet, sind die österreichischen Truppen in den schwer zugänglichen Wildnissen, angefangen von der berüchtigten Zubci gegenüber der Crivoscie, entlang des ganzen Grenzgebietes der Schwarzen Berge bis hinab zur dreifachen Grenze nächst dem Sandschak Novi-Bazar zur Stunde noch gerade so wie bei Beginn des Jahres durch fortwährende Streifungen in Anspruch genommen, die nicht selten zu Scharmützeln mit größeren oder kleineren Banden führen. — U. A. sind Zusammenstöße vorgekommen, bei welchen die Truppen Verluste an Schwerverwundeten und selbst an Todten verloren haben sollen. Die Landesbehörden suchen diese Vorfälle zu verheimlichen und so unterläßt man selbst die Namen der verwundeten Soldaten bekannt zu geben. Die Lage ist genügend gekennzeichnet durch die fortdauernde Zurückbehaltung der Mitte Januar, also vor länger als einem halben Jahre zu den Waffen berufenen Reservemänner. Auch der Kordon an der montenegrinischen Grenze in der südlichen Herzegowina wird nach wie vor von den Truppen, die bei der enormen Hitze in der wasserlosen felsigen Gegend viel zu leiden haben, mit Strenge aufrecht erhalten. Das sind Thatsachen, die keines Commentars bedürfen.

Der Hausschlüssel
nach seiner rechtlichen Bedeutung im Miethverhältnisse.

(Für Nichtjuristen).

Ein Hausschlüssel ist an sich nur ein geringes Ding, hat aber im Miethverhältnisse, wie wir zeigen werden, eine ziemlich wichtige praktische Bedeutung. Er stellt sich dar als ein Sicherungsmittel, dessen Zweck darauf gerichtet ist, ein Haus-Grundstück, namentlich zur Nachtzeit, gegen Diebstahl, unbefugte Betretung, überhaupt gegen ungehörige, fremde Einwirkung jeder Art zu schützen. Deshalb bestimmt auch das Reichs-Strafgesetzbuch im 29. Abschnitte unter „Uebertretungen", §. 369 Nr. 1 unter Anderen,

daß Schlosser, bei einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu 4 Wochen, ohne Genehmigung des betreffenden Hausbesitzers oder seines Stellvertreters keine Hausschlüssel anfertigen dürfen.

Daraus folgt, daß jeder Schlosser wohl thut, sich bei jeder Bestellung eines oder mehrerer Hausschlüssel jener Genehmigung vor der Anfertigung zu versichern.

Freilich hätte dieses Verbot, wie bei den Zimmern, unseres Erachtens auch auf das bloße Oeffnen von Hausthürschlössern — wenigstens wenn solches von Unbekannten und namentlich bei Nacht verlangt wird — und zugleich gegen Diejenigen gerichtet werden sollen, welche, ohne Schlosser zu sein, Schlüssel fertigen können. Daß Dies nicht geschehen, ist eine bedenkliche Lücke, die wohl zu beseitigen sein dürfte.

Noch diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns zur Erörterung der in dem bezeichneten Gebiete möglicher Weise auftauchenden besonderen Fragen:

I. Ist ein Miether berechtigt, von seinem Vermiether auf die Dauer des Miethverhältnisses die kostenfreie Behändigung eines Hausschlüssels zu verlangen?

Hier sind drei verschiedene Fälle denkbar:

Erster Fall: Die Ueberantwortung eines Hausschlüssels an den Miether ist unter den Contrahenten ausdrücklich vereinbart. Dann hat es natürlich hierbei sein Bewenden.

Zweiter Fall: Der Vermiether behändigt dem Miether freiwillig oder auf dessen Verlangen einen Hausschlüssel und der Miether nimmt ihn auch an. Dann steht dieses Verhältniß der contractlichen Vereinbarung gleich.

Dritter Fall: Es geschah keines von beiden; die Sache ist also zweifelhaft. Auch hier ist zu Gunsten des Miethers zu entscheiden, denn es ist in §. 1196 des bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen mit bestimmt, daß der Vermiether den Miethsgegenstand während der ganzen Dauer des Miethvertrags so zu gewähren habe, daß er dem Miether zur bezweckten Benutzung dienen könne. Diese „bezweckte Benutzung" wird aber zweifellos nur dann gewährt, wenn dem Miether für sich und seine Angehörigen die Möglichkeit eröffnet ist, seine Wohnung zu jeder Zeit ohne fremde Beihülfe zu betreten oder zu verlassen. Die Vorenthaltung eines Hausschlüssels stellt sich demnach als ein Mangel dar, welcher den Gebrauch der Miethwohnung wesentlich hindert oder doch wenigstens erschwert, eben deshalb aber nach §. 1221 des gedachten bürgerl. Gesetzbuchs den Miether sogar berechtigt, vom Miethvertrage vor Ablauf der Zeit, auf welche der Vertrag geschlossen oder erneuert ist, abzugehen, wenn der Vermiether diesem Mangel auf Verlangen des Miethers nicht angesäumt abhilft. An dieser Auffassung, die auch in der Spruchpraxis der königl. sächs. Gerichte volle Anerkennung gefunden hat (vergl. Archiv für civilrecht. Entscheidungen der königl. sächs. Justizbehörden. Leipzig, Rossberg. 1874. I. Bd. II. S. 358 D. und Bd. III. Nr. 46, S. 254), wird auch dann nichts geändert, wenn der Vermiether eine ihm angehörige oder dienstbare Person zur jederzeitigen Oeffnung der Hausthür angewiesen oder sich selbst dazu erboten haben sollte, weil hierbei unliebsame Weigerungen und andere Unzuträglichkeiten eintreten können, worauf sich der Miether nicht einzulassen braucht und außerdem auch noch Fälle denkbar sind, wo ein derartiges Verfahren, wie z. B. bei plötzlichen, schweren Krankheiten, Niederkünften ꝛc. zur Nachtzeit, für den Miether und seine Familienglieder geradezu gefährlich wird.

Anhang. Die unter I. aufgestellte Frage kann auch bei der persönlichen Dienstbarkeit der Herberge (l. §. 641 des bürgerl. Gesetzbuchs) auftauchen. Indessen hat man sich bei der Artikelfassung schon früher zu der Ansicht bekannt, daß der Herbergsberechtigte keinen unbedingten Anspruch auf einen Hausschlüssel habe, wenn der Verpflichtete der Anbequemlichkeiten der jederzeitigen Hausthüröffnung sich unterziehe und solche pünktlich besorge oder besorgen lasse, worüber jedoch aus verschiedenen beizubringenden Gründen noch zu rechten wäre. Glücklicherweise hat dieses Rechtsverhältniß nur eine im Ganzen wenig vorkommende praktische Bedeutung.

II. Hat der Miether (außer dem nach Nr. I. ihm gebührenden einen Hausschlüssel) mehrere Hausschlüssel-Exemplare vom Vermiether zu verlangen?

Diese Frage ist deshalb mit Sicherheit zu verneinen, weil der Miether durch Behändigung jenes einen Hausschlüssels rücksichtlich der unter Nr. I besprochenen, bezweckten Benutzung des Miethgegenstandes hinlängliche Deckung erhalten hat. Will und braucht er trotzdem aus Nützlichkeits- oder Annehmlichkeitsgründen, die sehr weitreichend sein können, noch mehrere Hausschlüssel-Exemplare, so ist es lediglich seine Sache, sich dieselben auf seine Kosten durch die Person des Miethers oder mit seiner Genehmigung zu verschaffen.

Hingesehen auf das unter Nr. I. und II. Bemerkte erscheint es jedenfalls gerathen, die Hausschlüsselfrage im Miethcontracte stets ausdrücklich zu vereinbaren, damit die sonst möglichen Mißhelligkeiten darüber vermieden werden.

III. Welche Pflichten liegen dem Miether bezüglich des oder der ihm behändigten Hausschlüssel während der Miethzeit ob?

Es folgt schon aus dem im Eingange dieses Artikels aufgestellten Begriffe und Zwecke eines Hausschlüssels, dessen Aushändigung überdies stets auf persönlichem Vertrauen beruht, daß derselbe ein Gegenstand besonderer Obsorge des Miethers ist und sein muß. Es ist aber im §. 1205 des bürgerlichen Gesetzbuchs auch noch besonders angeordnet, daß der Miether den Miethgegenstand, wovon der Hausschlüssel eine Zubehörung bildet, zu bewahren und, soweit er eine Verwaltung nöthig macht, auch zu verwalten hat.

Verwahrung in diesem Sinne bezeichnet aber die auf Schutz einer Sache gerichtete Sorgfalt, sowie auch Sicherung gegen ihr Abhandenkommen (vergl. Theuring, der Wohnungs-Miethvertrag ꝛc. Leipzig. Hartl. 1881. §. 45 Nr. 4 mit §. 44 Nr. 7). Auch kann zwar Niemand mit Grund in Abrede stellen, daß der übergebene Hausschlüssel eine, wenn auch geringe Verwaltung nöthig macht, weil verschiedenartiger Mißbrauch damit getrieben werden